

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen "Obst- und Gartenbauverein Laufental" besteht ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus durch Kurse, Vorträge, Exkursionen, Reisen und weitere ihm als gut erscheinende Maßnahmen.

Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied kann jede gut beleumdete Person werden. Der Vorstand kann jederzeit neue Mitglieder unter Vorbehalt der Generalversammlung aufnehmen. Alle Mitglieder verpflichten sich den Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird.
- Art. 4 Mitglieder haben den Austritt aus dem Verein vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Präsidenten schriftlich anzumelden und die Beiträge zu bezahlen.
- Art. 5 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- Art. 6 Jedes neueintretende Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Art. 7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an der Generalversammlung oder Versammlung zu stellen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- Art. 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Statuten einzuhalten. Den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art. 9 Mitglieder die den Vereinszwecken zuwiderhandeln und den Vereinspflichten nicht nachkommen, sind von der Generalversammlung auszuschließen.
- Art. 10 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Vorstandsmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

Organe des Vereins

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- Art. 12 Die Einladungen zur Generalversammlung oder Vereinsversammlung erfolgen durch ein persönliches Schreiben.

- Art. 13 Ordnungsgemäss einberufene General- oder Vereinsversammlung sind jederzeit beschlussfähig.
- Art. 14 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Art. 15 Das Vereins Jahr beginnt am 1. Januar. Die Generalversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt, mit folgenden Traktanden:
- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Appell | 5. Arbeitsprogramm |
| 2. Protokoll der letzten GV | 6. Wahlen Generalversammlung |
| 3. Kassabericht und Bericht der Revisoren | 7. Anträge |
| 4. Bericht des Präsidenten | 8. Verschiedenes |
- Art. 16 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|-----------------|-------------|
| - Präsident | - Sekretär |
| - Vizepräsident | - Kassier |
| | - Beisitzer |
- Wenn es die Geschäfte erfordern, wird der Kursleiter zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- Art. 18 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach außen.
- Art. 19 An der Generalversammlung werden zwei Revisoren gewählt, welche die Rechnung prüfen und schriftlichen Bericht abgeben, zur Entlastung des Kassiers.

Auflösung des Vereins

- Art. 20 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 8 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Bei allfälliger Auflösung des Vereins soll das Vermögen auf der Bank zinstragend angelegt werden. Das Inventar wird zur Aufbewahrung der Gemeinde übergeben, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Sinn und Zweck im Laufental gegründet hat.
- Art. 21 Eine Revision der Statuten kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 22 Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. März 1989 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Laufen. 15. März 1989

Der Präsident:

W. Jermann

Willy Jermann

Der Sekretär:

U. Scherrer

Urs Scherrer